

Informationen zum Genehmigungssystem für Rebplantungen ab 01.01.2016

Auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben findet zum 1. Januar 2016 ein Wechsel vom bisherigen Pflanzrechtssystem zu einem Genehmigungssystem für Rebplantungen statt. Damit verbunden sind erhebliche Änderungen der Melde- und Antragsverpflichtungen, die bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgen mit sich bringen. **Übertragungen von Wiederbepflanzungsrechten auf einen anderen Betrieb** sind nur noch **bis 31. Dezember 2015** möglich.

Ab 1. Januar 2016 muss grundsätzlich ein **Antrag auf Genehmigung einer Pflanzung** gestellt werden und die **Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen**. Anpflanzungen, die ohne Genehmigung vorgenommen wurden, sind unzulässig und daher zu roden. Darüber hinaus werden sie mit Geldstrafen sanktioniert.

Ab dem 1. Januar 2016 gibt es drei Typen von Genehmigungen:

1. Umwandlung von Wiederbepflanzungsrechten aus dem bisherigen System in Genehmigungen für Rebplantungen

- Gilt für Rodungen mit Rodungsdatum bis zum 31.12.2015 und nur für bestehende Wiederbepflanzungsrechte
- Die ursprüngliche Lebensdauer der Wiederbepflanzungsrechte (8 Jahre) bleibt im Betrieb erhalten. Sie verlängert sich nicht durch die Überführung in das neue System, kann aber verkürzt werden, da die Genehmigungen ab Erteilung max. 3 Jahre Gültigkeit haben. Die Unterscheidung in „steile“ und „flache“ Wiederbepflanzungsrechte entfällt.
- **Anträge auf Umwandlung können ab dem 15. September 2015** bis Ende des Jahres 2020 beim ALFF Süd gestellt werden.
- Anträge werden innerhalb von drei Monaten beschieden (Ausnahme: Für in 2015 gestellte Anträge endet die Frist Ende März 2016, da Genehmigungen erst ab dem 1. Januar 2016 erteilt werden können).

Empfehlung:

Beachten Sie die Gültigkeit der Wiederbepflanzungsrechte. Führen Sie die Umwandlung erst durch, wenn der Verfall droht und/oder wenn eine konkrete Pflanzung ansteht. Nicht genutzte Genehmigungen werden sanktioniert.

2. Genehmigungen zur Wiederbepflanzung von Rebflächen

- Gilt für Rodungen mit Rodungsdatum ab dem 01.01.2016.
- Voraussetzung für eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung sind Rodungen und deren Meldung durch den Betrieb.
- Nur dieser Betrieb kann die Genehmigung zur Wiederbepflanzung für selbstbewirtschaftete Flächen im Rahmen der Flächengrößen der vorgenommenen Rodungen beantragen.

Hierbei sind Fristen zu beachten:

- Bei Antragstellung muss die Rodung vollständig durchgeführt sein und die Meldung beim ALFF Süd vorliegen.
- Der Antrag muss vor dem Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres (vor dem 31. Juli), das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, gestellt werden.

Beispiel: Rodung der Fläche im Oktober 2016 → Beantragung bis spätestens 31. Juli 2019.

- Erfolgt keine Beantragung innerhalb dieser Frist, verfällt die Möglichkeit zur Genehmigung für eine Wiederbepflanzung unwiederbringlich.
- Die Antragstellung ist ganzjährig beim ALFF Süd möglich
- Anträge werden innerhalb von drei Monaten beschieden.
- Eine erteilte Genehmigung ist drei Jahre gültig, sie muss vor der Pflanzung vorliegen.
- Nicht genutzte Genehmigungen werden sanktioniert.
- Die Unterscheidung in „steile“ und „flache“ Wiederbepflanzungsgenehmigungen entfällt.
- Die Bindung an das Anbaugelände bleibt bestehen.

Achtung: Im Weinjahr der Systemumstellung (2015/2016) gibt es folgende Besonderheit:

Wird noch in **2015 gerodet**, so entstehen **Wiederbepflanzungsrechte** des bisherigen Systems. Soll mit diesen Wiederbepflanzungsrechten im neuen System (ab 01.01.2016) wieder eine Fläche angepflanzt werden, muss vor der Pflanzung eine **Umwandlung der Wiederbepflanzungsrechte in eine Genehmigung beantragt und erteilt** worden sein.

Sofern allerdings die Rodung erst im Frühjahr 2016 fertiggestellt wird, kann das vereinfachte Verfahren (nachstehend beschrieben) genutzt werden.

Vereinfachtes Verfahren der Genehmigung zur Wiederbepflanzung von Rebflächen:

Gilt für **Rodungen** mit Rodungsdatum ab dem 01.01.2016.

(Für Rodungen mit Rodungsdatum bis zum 31.12.2015 kann das vereinfachte Verfahren nicht angewendet werden. Es muss ein Antrag auf Umwandlung gestellt werden, siehe oben.)

- Wird **ein und dieselbe Fläche eines Betriebes** gerodet und innerhalb von 3 Jahren ab Rodungsdatum wieder angepflanzt, so ist kein Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung notwendig. Es genügt **die fristgerechte Meldung von Rodung und Pflanzung in der Änderungsmeldung zur Weinbaukartei** jeweils zum 31. Mai.
- Aber auch hier gilt: **Bei Nichteinhaltung der Fristen ist die Pflanzung unzulässig** und daher **zu roden**. Darüber hinaus wird mit Geldstrafe sanktioniert.

Empfehlung:

- Melden Sie Rodungen nach Abschluss zeitnah bei Ihrer zuständigen Behörde, dem ALFF Süd in Weißenfels
- Die Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei kann ganzjährig zur Meldung von Rodungen verwendet werden
- Antragsformulare zur Genehmigung von Wiederbepflanzungen werden ab dem 01.01.2016 beim ALFF Süd Weißenfels vorliegen.
- Anträge rechtzeitig stellen (Anträge werden innerhalb von drei Monaten beschieden.)

3. Genehmigungen zur Neuanpflanzung von Rebflächen

- Anträge sind bei der zuständigen Behörde (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bonn: www.ble.de) vom 1. Januar bis zum 1. März des jeweiligen Jahres zu stellen (Formular befindet sich noch in Überarbeitung).
- Einzige Voraussetzung für die Beantragung von Pflanzrechten ist der glaubhafte Nachweis der Verfügbarkeit einer landwirtschaftlichen Fläche zum Zeitpunkt der Anpflanzung (diese darf nicht kleiner sein als die Fläche für die eine Aufhebung beantragt wird)
- Das einzige Kriterium zur bevorzugten Erteilung von Neugenehmigungen ist die Hangneigung der beantragten Fläche (bei einer Hangneigung von über 30 % wird ein Punkt vergeben, bei einer Hangneigung zwischen 15 und 30 % werden 0,5 Punkte vergeben), eine entsprechende Bescheinigung muss dem Antrag beigefügt werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (www.ble.de)
- Hinweis: Anpflanzungen aufgrund von Neugenehmigungen erhalten keine Umstrukturierungsförderung.

Allgemeiner Hinweis zu den Genehmigungen

Die Genehmigungen zur Pflanzung beruhen auf den Grundlagen öffentlicher Vorschriften des europäischen und nationalen Weinrechts.

Die Genehmigung zur Pflanzung

- ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen,
- hebt keine auf Grund anderer Vorschriften bestehende Nutzungsbeschränkungen oder Anbauverbote auf und
- regelt nicht die Zulässigkeit der Verwendung von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an Ihre zuständige Behörde, das ALFF Süd in Weißenfels (Telefonnummer 03443-280121, 122, 123) wenden.